



Zweifalter Erklärung

„Schutz vor Motorradlärm an beliebten Motorradstrecken“

Motorräder sind verstärkt bei schönem Wetter an Sonn- und Feiertagen unterwegs. Auf einzelnen Strecken sind es zeitweise sogar mehr Motorräder als Autos. Und etwa jedes dritte Motorrad ist bei der Vorbeifahrt lauter als 90 dB(A), bei den Pkw sind es lediglich vier Prozent. Dagegen sind nur 13 Prozent der Motorräder leiser als 80 dB (A), bei den Pkw sind dies 32 Prozent. Dies zeigen Mess-Untersuchungen, die im Auftrag des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg in den Jahren 2020 und 2021 für jeweils etwa 14 Tage durchgeführt wurden.

Neben den technischen Aspekten bestimmt auch das individuelle Fahrverhalten maßgeblich die Lärmentwicklung. Mehrheitlich sind Motorradfahrer mit angemessener Fahrweise unterwegs, was zu mehr Sicherheit und weniger Lärm führt. Leider gibt es auch Motorradfahrer, die absichtlich durch eine „Sound“-betonte Fahrweise übermäßigen Lärm erzeugen, beispielsweise durch rasantes Beschleunigen oder Fahren mit hoher Motordrehzahl in niedrigen Gängen.

Auch unnötiges Hin- und Herfahren trägt zu einer überhöhten Lärmbelastung bei. Nach § 30 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist dies immerhin innerhalb geschlossener Ortschaften unzulässig, wenn andere dadurch belästigt werden. Dies sollte auch außerhalb geschlossener Ortschaften, z.B. auf den Steigen der Schwäbischen Alb oder in engen Tälern, wie z.B. dem Erms- oder Lautertal ebenfalls gelten.

Problematisch ist auch, dass die Bewertung der Lärmbelastung nach den Lärmschutz-Richtlinien Straßenverkehr auf jahresbezogene Mittelungspegel abstellt. Da an manchen landschaftlich reizvollen und kurvigen Strecken die von Motorrädern ausgehende Lärmbelastung vorwiegend im Sommerhalbjahr an den Sonn- und Feiertagen stattfindet, ist dieser Lärm im jahresbezogenen Mittel nicht relevant. Die Regelungen des § 45 StVO bedürfen daher einer Änderung, um auch auf die saisonale Lärmbelastung reagieren zu können.



32 **Motorradfahrer sind zudem aufgrund der Helmpflicht und eines fehlenden Frontkenn-**
33 **zeichens an ihrem Fahrzeug nicht zu identifizieren und können somit bei einem Verstoß**
34 **meist nicht belangt werden. Wir fordern die Bundesregierung auf, eine Lösung zu fin-**
35 **den, damit Motorradfahrer, welche gegen die geltenden Regeln verstoßen, auch zur Re-**
36 **chenschaft gezogen werden können.**

37

38 **Manipulationen und Umbaumaßnahmen an Motorrädern, welche höhere Geräuschpe-**
39 **gel erzeugen, sind unzulässig gemäß § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**
40 **(StVZO). Deutlich höhere Bußgelder würden hier als abschreckende Maßnahme Abhilfe**
41 **schaffen.**

42

43 **Wir fordern zudem, dass Rüttelstreifen oder andere geeignete Maßnahmen zur Beein-**
44 **flussung des Fahrverhaltens genehmigt werden, z. B. auf der Zwiefalter Steige (B312),**
45 **um rücksichtsloses Fahren zu verhindern.**